

Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer der Städtischen Musikschule Bayreuth e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Städtischen Musikschule Bayreuth“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Unterstützung der musikalischen Bildungsaufgabe der Städtischen Musikschule Bayreuth.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch Förderung und Unterstützung des Unterrichtsauftrages und musikalischer Freizeiten, Kontaktpflege zwischen Eltern, Lehrkräften und Schülern und zum gesamten kulturellen Leben der Stadt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützen.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag für die Beitragsverpflichtungen ihrer Kinder einzustehen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung, Ausschluss durch den Vorstand oder mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

4. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer (2.Vorsitzender) und dem Kassenwart.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine wirksame Neuwahl erfolgt ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn
- das Interesse des Vereins dies erfordert
oder
-wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Mitglieder, die keine gültige E-Mail-Anschrift beim Verein hinterlegt haben, erhalten die Einladung per Post.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kassenwart nicht anwesend ist.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund Kreisverband Bayreuth e.V. zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins vom 17. März 2024 hat die Satzung in der vorliegenden Fassung beschlossen. Der Vorstand wird beauftragt, den „Verein der Freunde und Förderer der Städtischen Musikschule Bayreuth e.V.“ und dessen Satzung beim Vereinsregister anzumelden. Sollten bei der Eintragung in das Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich sein, ist der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen, ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung durchzuführen.

Ergänzende Anmerkungen:

Erste Fassung vom 09.11.1984;
 Berichtigung des Mitgliederbeitrages nach Euroeinführung am 01.01.2002;
 Änderung bzw. Ergänzung der Satzung gemäß Antrag durch das Finanzamt Bayreuth vom 17.03.2014 am 26.11.2014 einstimmig beschlossen.
 Neufassung der Satzung vom 17.03.2024

Bayreuth, den 17. März 2024

(Unterschrift von mindestens sieben Vereinsmitgliedern)














